

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 24. Juni 2008 / Nr. 502

Kantonale Volksabstimmung vom 1. Juni 2008: Ergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Departement des Innern (2) / Baudepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / St / VSt / RD (3) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am:

Departement des Innern und Staatskanzlei berichten:

Das Departement des Innern hat am 1. Juni 2008 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung im Sinn von Art. 43 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekanntgegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und im Amtsblatt vom 9. Juni 2008 (ABl 2008, 2168 ff.) veröffentlicht worden:

- Der Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen ist mit 73'150 Ja- gegen 29'914 Nein-Stimmen angenommen worden.
- Der IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz ist mit 65'066 Ja- gegen 36'171 Nein-Stimmen angenommen worden.

Innert der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen Vorbereitung und Durchführung dieser Volksabstimmung eingegangen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 und in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) sowie Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung:

1. Folgende Erlasse wurden am 2. Juni 2008 rechtsgültig:
 - Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen;
 - IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz.
2. a) Der Kantonsratsbeschluss über Erwerb sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften am Oberen Graben und an der Frongartenstrasse in St.Gallen wird ab 2. Juni 2008 angewendet.

b) Der IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wird wie folgt angewendet:
 - Abschnitt II Ziffer 3 (Änderung von Art. 43bis und 43quater des Polizeigesetzes) ab 1. Juli 2008;
 - in Abschnitt II Ziffer 5 die Änderung von Art. 93bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie in Ziffer 6 die Änderung von Art. 134, 141, 218, 239 und 288 des Zivilprozessgesetzes ab 1. Oktober 2008;
 - Art. 47 und Abschnitt III Ziffer 2 ab 1. Januar 2009;

- Art. 14, Art. 24 Bst. c, Art. 38 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 sowie Abschnitt II Ziffer 2 (Änderung von Art. 12 und 23 des Disziplinargesetzes) ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
 - die übrigen Bestimmungen ab 1. Juni 2009.
- c) Der VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter wird ab 1. Juni 2009 angewendet.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Ergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).